

EUGEN VIEHOF- EHRENGABENSTIFTUNG

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Eugen Viehof-Ehrengabenstiftung".

Sie ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Trägerschaft und Verwaltung der "Deutschen Schillerstiftung von 1859" mit Sitz in Weimar und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

Die Errichtung dieser Stiftung erfolgt anlässlich des 80. Geburtstages von Herrn Eugen Viehof, dem Gründer der allkauf-Gruppe in Mönchengladbach, durch die allkauf SB-Warenhaus GmbH & Co KG.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung fördert Kunst und Kultur.

Insbesondere unterstützt sie deutsche Schriftstellerinnen und Schriftsteller, die durch ihre künstlerische Leistung hervorgetreten sind. Bei der Förderung ist ihre soziale Lage zu berücksichtigen.

2. In der Regel wird die Förderung durch Dotierung einer alljährlich zu vergebenden

"Eugen Viehof-Ehrengabe der Deutschen Schillerstiftung von 1859"

umgesetzt.

3. Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst, über die Deutsche Schillerstiftung von 1859 oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
5. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Sämtliche Mittel sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.
3. Die Anlage der Stiftungsmittel erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Deutschen Schillerstiftung von 1859.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht bei Errichtung aus DM 150.000,-- in bar.
2. Es ist im Interesse ihres langfristigen Bestandes dauernd und ungeschmälert in seinem Substanzwert zu erhalten.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungs-

vermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung.

§ 6 Treuhandvertrag

1. Die Deutsche Schillerstiftung von 1859 verwaltet das Vermögen der Eugen Viehof-Ehrengabenstiftung getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

Die Deutsche Schillerstiftung von 1859 fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres zeitnah einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

2. Die Prüfung und Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt entsprechend der Regelung für die Deutsche Schillerstiftung von 1859. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Deutsche Schillerstiftung von 1859 auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen können die Stifterin, die Söhne des Firmengründers und die Deutsche Schillerstiftung von 1859 einstimmig beschließen.

Nach dem Tode des Namensgebers sind solche Maßnahmen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck auf Grund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Literaturförderung zu liegen.

2. Die Deutsche Schillerstiftung von 1859 kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an den allgemeinen Haushalt der Deutschen Schillerstiftung von 1859, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der ursprünglichen Zwecksetzung möglichst nahe kommen.

Neben dem Verbleib bei der Stiftung wäre eine mögliche weitere Verwendung die Weitergabe des Restvermögens an die Künstlerhilfe des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Deutschen Schillerstiftung von 1859.

§ 9 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auf-

lösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Einverständniserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Weimar, den _____

Für die Stifterin

Für die Treuhänderin

Eugen Viehof jun.

Dr. Bernhard Fischer